

8. November 2019

BMF-010221/0207-IV/8/2019

EAS 3419

Arbeitskräfteüberlassung iZm den italienischen Staatsbahnen

Wird eine Dienstnehmerin einer in Italien ansässigen Körperschaft – die eine im Bereich der Eisenbahninfrastruktur tätige, 100-prozentige Tochtergesellschaft der Italienischen Staatsbahnen FF.SS. (Ferrovie dello Stato Italiane S.p.A.) ist – im Rahmen einer Entsendung für ein Jahr einem in Österreich ansässigen Verein überlassen, der die Förderung des internationalen Verkehrs auf der Eisenbahninfrastruktur bezieht und bei dem viele Staatsbahnen Europas Mitglieder sind – wobei die Dienstnehmerin abkommensrechtlich in Italien ansässig bleibt –, so stellt sich die Frage, ob ihre Vergütungen nach dem DBA-Italien im Tätigkeitsstaat Österreich besteuert werden dürfen.

Die Kassenstaatsregel gemäß [Art. 19 Abs. 2 lit. b DBA-Italien](#) ist auch auf Vergütungen anzuwenden, die „*an das Personal [...] der Vertretungen oder Einrichtungen der Italienischen Staatsbahnen (FF. SS.) [...] in Österreich gezahlt werden*“, wobei im Übrigen die Erwerbsklausel des [Art. 19 Abs. 4 DBA-Italien](#) wirkungslos bleibt (vgl. EAS 1510). Ungeachtet der Frage, ob die Vergütungen an das Personal der 100-prozentigen Tochtergesellschaft der FF.SS. grundsätzlich von [Art. 19 Abs. 2 lit. b DBA-Italien](#) erfasst sein können, muss im gegenständlichen Fall die Anwendbarkeit der Kassenstaatsregel allein schon daran scheitern, dass keine Vertretung oder Einrichtung „*in Österreich*“ vorliegt. Der österreichische Verein kann selbst nicht vom Begriff der „*Italienischen Staatsbahnen (FF. SS.)*“ erfasst sein, weil es sich bei dem Verein um eine gänzlich separate Organisation handelt.

Daher ist vielmehr die allgemeine Zuteilungsregel des [Art. 15 DBA-Italien](#) einschlägig. Wird dabei das Besteuerungsrecht der in Italien ansässigen Dienstnehmerin nicht schon deshalb dem Tätigkeitsstaat Österreich zugewiesen, weil die Aufenthaltsdauer von 183 Tagen iSd [Art. 15 Abs. 2 lit. a DBA-Italien](#) überschritten wird, so ergäbe sich dieselbe Rechtsfolge nach lit. b der Bestimmung, wenn der österreichische Verein als Gestellungsnehmer aufgrund einer bloßen Passivleistung zum wirtschaftlichen Arbeitgeber der italienischen Dienstnehmerin wird

(vgl. den Erlass des BMF vom 12.6.2014, BMF-010221/0362-VI/8/2014 zum Erkenntnis des VwGH vom 22.5.2013, [2009/13/0031](#); weiters EAS 3375).

Bundesministerium für Finanzen, 8. November 2019